

vorgebracht wurde, beweist nur das, was oben zugegeben wurde. Wenn man aber selbst aus den Worten der angeführten Bestätigung des sechsten Concils den auctoritativen Charakter, welcher die päpstliche Bestätigung von jeder anderen unterscheidet, herausdeuten will, so ist das keine juristische Exegese mehr. Daß die den Concilsbeschlüssen in alter Zeit in der Regel auch von Seiten des Kaisers erteilte Bestätigung mit der inneren Rechtskraft der Concilsbeschlüsse nichts zu thun hatte, ist ebenso aus der Natur der Sache wie historisch evident. Wenn Hinschius das gerade Gegentheil evident findet, so hat er hier seine modernen staatskirchlichen Ideen auf das christliche Alterthum übertragen.

V. Bezüglich der Thätigkeit des Concilskörpers kommen zunächst die Regeln seines Verfahrens in Betracht, soweit sie nicht bereits oben IV, 2 besprochen sind. Eine bestimmte canonische Festsetzung solcher Regeln gibt es nicht; soweit sich dieselben nicht aus der Natur und dem Zweck des Concils von selbst ergeben, bleiben sie der jeweiligen Festsetzung des Concils selbst, resp. des Papstes überlassen. Eine detaillirte und vollständige Geschäftsordnung im modernen Sinne ist zum ersten Male auf dem Vaticanum auf Grund des bewährten kirchlichen Herkommens durch päpstliches Breve festgestellt worden (vgl. Ceconi, Gesch. des vat. Concils, deutsche Ausg., 176—242). Was man die Geschäftsordnung des Concils von Trient nennt, ist nichts Anderes als eine durch den Secretär des Concils, A. Massarelli, angefertigte nachträgliche Zusammenstellung alles dessen, was auf dem Concil beobachtet wurde. (Der Titel der vaticanischen Urschrift lautet *Ordo celebrandi Concilii Tridentini sub Paulo III., Julio III. et Pio IV. S. P. observatus*.) Eine theilweise Festsetzung der Geschäftsordnung fand aber schon auf den Reformconcilien des 15. Jahrhunderts statt, welche vermöge ihrer abnormen Verhältnisse einer festen Leitung ermangelten und die herkömmlichen Formen nicht ausreichend fanden. (Augustinus Patritius [gest. 1496] hat in seinem *Cerimoniale Romanum*, I. 4, die wesentlichen Bestimmungen zusammengestellt.) Von dem durch diese Concilien angebahnten Verfahren hat sich als praktisch die Unterscheidung der Sitzungen in feierliche und nicht feierliche (die sog. Generalcongregationen, s. b. Art. Congregationen) bewährt und ist dann auch auf den folgenden Concilien, obgleich nicht in derselben Form, beibehalten worden. Ganz verfehlt und dem Wesen der Concilien zuwider war hingegen der auf den Concilien von Pisa und Konstanz beobachtete Modus der Abstimmung nach Nationen, nicht nach Köpfen, und derselbe wurde daher auch alsbald wieder verlassen. — Was sobann die Momente betrifft, welche die Bedeutung und Wirksamkeit der Thätigkeit des Concilskörpers in Hinsicht auf die Vollkommenheit der conciliarischen Gesamttaction bedingen und bestimmen, so muß man vor Allem durchaus unterscheiden diejenigen

Momente, welche auf eine möglichst vollkommene Weise die Idee des Concils verwirklichen und seine spezifische Wirksamkeit verstärken, also zur idealen und darum allerdings auch stets wünschenswerthen und anzustrebenden Vollkommenheit der conciliarischen Gesamttaction gehören, und diejenigen, welche unbedingt nothwendig sind, damit die Gesamttaction die Kraft einer wahrhaft conciliarischen habe und ihre wesentliche Vollkommenheit als Gesamtturtheil des im Concil repräsentirten Lehrkörpers erlange.

1. Momente der ersteren Art sind z. B. a. die große Anzahl der anwesenden Bischöfe, namentlich die Anwesenheit des größeren oder gar größten Theiles der Bischöfe; denn hierdurch wird die Repräsentation des Lehrkörpers aus einer bloß juristischen zu einer möglichst realen, damit aber wird zugleich in möglichst vollkommener Weise die nicht vertretbare, weil an den *ordo* geknüpfte Zeugenauthentie der Glieder des Lehrkörpers, sowie deren historisches Zeugniß von dem Glauben ihrer verschiedenen Kirchen in die Versammlung hinübergenommen; b. die freie und eingehende Discussion aller Einwände; c. die Berufung auf den etwa schon allgemein vorhandenen ausdrücklichen Glauben, der von sämtlichen Anwesenden als solcher bezeugt wird (wobei freilich eine Discussion überflüssig würde); endlich d. die auf die eine oder andere Weise (nach b oder c) erzielte, auf mitgebrachter oder erst neu gewonnener Ueberzeugung beruhende Einstimmigkeit aller Mitglieder in der Votirung des Urtheils. Daß diese Momente von großem Werthe für die Wirksamkeit des Gesamtturtheils sind und dasselbe seiner idealen Vollendung näher bringen, liegt auf der Hand. Aber ebenso sicher und klar ist es, daß sie für die Substanz der Action, um ihr den Charakter eines Gesamtturtheiles des Lehrkörpers zu verleihen, nicht wesentlich sind und sein können. Sie können schon deshalb nicht wesentlich sein, weil a. sonst viele anerkannte Concilien und Concilsbeschlüsse ihre innere Auctorität verlieren würden; weil b. diese Bedingungen, namentlich die beiden ersten, theilweise sehr dehnbar und unbestimmt sind und zudem, wie es doch bei den beiden letzten geschehen mußte, in den Urtheilen nicht ausdrücklich constatirt zu werden pflegen, so daß die Beschlüsse aller Willkür der Kritik preisgegeben wären; weil endlich c. diese Bedingungen in vielen Fällen, wo doch die Intervention einer conciliarischen Entscheidung nothwendig gewesen und letztere factisch gegeben und anerkannt worden ist, nicht möglich gewesen wären, weil also mit jenen idealen Anforderungen die Concilsbeschlüsse aus dem Reiche der Möglichkeit und Wirklichkeit in das Reich der Idee verwiesen würden, was freilich auch meist der Wunsch derjenigen war, die solche Anforderungen stellten. Der Grundfehler der Anschauung, welche diese Bedingungen als wesentlich angesehen wissen will, liegt aber darin, daß man eben die Natur der conciliarischen Action als eines zunächst und